

dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Strafrechtlich relevante Steuerstrafbestände

Anlässlich des Einzahlungstermines für die MwSt-Vorauszahlung zum 27.12.2010 verstreicht der letztmögliche Zeitpunkt, um den eventuellen strafrechtlich relevanten Steuer-tatbestand der nicht entrichteten MwSt im Ausmaß von mehr als 50.000 € zu vermeiden. Das Gesetz sieht nämlich eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren für denjenigen vor, der eine aus der MwSt.-Jahreserklärung resultierende Schuld von zumindest 50.000 € nicht bezahlt, und gibt als letzten nützlichen Termin zur Vermeidung der Freiheitsstrafe den Einzahlungstermin des MwSt.-Akontos des darauffolgenden Jahres an: de facto hat man also, um straffrei zu bleiben, bis zum 27.12.2010 die MwSt.-Schuld pro 2009 auf unter 50.000 € zu verringern. (N.B. der so genannte „ravvedimento operoso“, also die begünstigte freiwillige Steuernachzahlung, konnte nur bis 30.09.2010 beansprucht werden).

In der folgenden Tabelle geben wir eine Übersicht der wichtigsten strafrechtlichen Steuer-tatbestände (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Vergehen	spezifisches	Strafe
Betrügerische Steuererklärung (dichiarazione fraudolenta)	mittels Verwendung von „erfundenen“ Rechnungen und Dokumenten (documenti fittizi) für nicht erbrachte Leistungen	6 Monate – 2 Jahre (< 154.937 falsche Rechnungen) 18 Monate – 6 Jahre (> 154.937 falsche Rechnungen)
Betrügerische Steuererklärung	Mittels anderer betrügerischer Verfälschungen, wie falscher Darstellung der Fakten, falls hinterzogene Steuer > 77.468 € und ver-	18 Monate – 6 Jahre

	heimlichte besteuerebare Grundlage > 5% der gesamten Grundlage bzw > 1.549.370 €	
Unrichtige Steuererklärung (dichiarazione infedele)	Mittels Angabe geringerer Erlöse bzw Veranlagung höherer Kosten, falls hinterzogene Steuer > 103.291 € und verheimlichte besteuerebare Grundlage > 10% der gesamten Grundlage bzw > 2.065.927 €	1 – 3 Jahre
Unterlassene Steuererklärung (dichiarazione omessa)	Nicht abgegebene Steuererklärung (bzw nach 90 Tagen nach Termin abgegebene), falls hinterzogene Steuer > 77.468 €	1 – 3 Jahre
Rechnungslegung	Ausstellung von Rechnungen ohne Leistungserbringung (operazioni inesistenti)	6 Monate – 2 Jahre (Betrag < 154.937 €) 18 Monate – 6 Jahre (Betrag > 154.937 €)
Buchhaltungsunterlagen Vernichtung oder Verschleierung	Buchhaltungsunterlagen werden vernichtet, versteckt, sind nicht auffindbar, usw	6 Monate – 5 Jahre
Steuereinbehalt (ritenuta) Unterlassene Einzahlung	Falls Gesamtjahresbetrag der nicht eingezahlten, aber bestätigten Steuereinbehalte > 50.000 € (letzter Termin ist Abgabe des Mod. 770)	6 Monate – 2 Jahre
Mehrwertsteuer Unterlassene Einzahlung	Falls Gesamtjahresbetrag der nicht eingezahlten aus MwSt.-Jahreserklärung resultierende MwSt > 50.000 € (letzter Termin ist MwSt.-Akonto des Folgejahres)	6 Monate – 2 Jahre

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Bosin & Maas & Stocker

Meran, im Dezember 2010